

Garderobenordnung der Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg (UBMS)

1. Die Garderobenordnung ist Teil der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg. Jede/r Benutzer*in akzeptiert die Garderobenordnung und ist zu deren Einhaltung verpflichtet. Mit Belegung eines Garderobenschrankes erkennt der/die Benutzer*in die Garderobenordnung an.
2. Die Garderobenschränke sind ausschließlich für die Benutzer*innen der Universitätsbibliothek bestimmt.
3. Die Benutzung der Garderobenschränke ist nur während der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek gestattet.
4. Die Garderobenschränke dürfen nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Universitätsbibliothek genutzt werden.
5. Die Benutzung über Nacht sowie das Mitnehmen von Schlüsseln ist untersagt. Bei verspäteter Rückgabe der Garderobenschlüssel werden Mahn- und Überschreitungsgebühren fällig (€ 2,00 pro Mahnung und € 3,00 pro Tag).
6. Die Garderobenschränke sind jedenfalls nach dem Aufenthalt in der Universitätsbibliothek von den Benutzer*innen komplett zu räumen, in sauberem Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel zu retournieren.
Nicht geräumte Garderobenschränke können durch Mitarbeiter*innen der Universität Mozarteum Salzburg geöffnet werden. Der Garderobenschrankinhalt wird jedenfalls zwei Wochen gesichert verwahrt. Innerhalb dieses Zeitraums kann sich der/die Benutzer*in persönlich gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Abgabe des Schlüssels – gegen Bestätigung der Übernahme auf der über die zwangsweise durchgeführte Räumung angefertigten Niederschrift – die Gegenstände bei der Universitätsbibliothek abholen. Der/die Benutzer*in verzichtet nach Ablauf dieser Frist auf die Geltendmachung sämtlicher Rechte und stimmt einer anschließenden Verwertung bzw. Entsorgung ausdrücklich und unwiderruflich zu. Ein sich aus der Verwertung allfällig ergebender Erlös fließt ausschließlich der Universitätsbibliothek zu. Daraus ergibt sich kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg. Der/die Benutzer*in hat die Universität Mozarteum Salzburg – auch gegenüber allfälligen wie immer gearteten Ansprüchen oder Rechten Dritter – vollkommen schad- und klaglos zu halten.
7. Bei Verlust des Schlüssels ist voller Kostenersatz zu leisten.
8. Bei technischen Schäden ist der Entlehnschalter zu verständigen. Kosten für durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden sind vom/von der Verursacher*in zu tragen.

9. Bei Gefahr in Verzug bzw. bei Verdacht einer Gefährdung ist ein/e Mitarbeiter*in der Universität Mozarteum Salzburg berechtigt, den Garderobenschrank jederzeit zu öffnen. Das Einlagern oder auch nur vorübergehende Aufbewahren von entzündlichen, explosionsgefährlichen, ätzenden, verderblichen, gesundheitsgefährdeten oder sonst in anderer Weise gefährlichen oder ekelerregenden Gegenständen und Substanzen ist strengstens verboten. Die tatsächlichen Kosten für eine allenfalls notwendige sachgerechte Entsorgung hat der/die Benutzer*in in vollem Umfang zu tragen. Bei einem daraus entstehenden Schaden haftet der/die Benutzer*in in vollem Umfang und hat die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
10. Die Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine wie immer geartete Haftung für auf welche Art und Weise auch immer abhanden gekommene Gegenstände. Generell übernimmt die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für Gegenstände, die in den Garderobeschränken aufbewahrt werden.